

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Wohnungseinbruchdiebstahl

A. Problem und Ziel

Wohnungseinbruchdiebstähle stellen einen schwerwiegenden Eingriff in den persönlichen Lebensbereich von Bürgern dar, der neben den finanziellen Auswirkungen gravierende psychische Folgen und eine massive Schädigung des Sicherheitsgefühls zur Folge haben kann. Dem wird der Strafraumen im Falle des Einbruchdiebstahls in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung nicht gerecht. Zudem erscheint die Möglichkeit der Strafmilderung, die § 244 Absatz 3 des Strafgesetzbuches (StGB) auch für den Fall des Wohnungseinbruchdiebstahls eröffnet, angesichts der Schwere der Rechtsgutsverletzung nicht sachgerecht, sofern Tatobjekt eine dauerhaft genutzte Privatwohnung ist. Insoweit besteht Handlungsbedarf.

§ 244 Absatz 1 Nummer 3 StGB sieht für den Wohnungseinbruchdiebstahl eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vor. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

Ziel ist es, den Einbruchdiebstahl in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung gesondert und mit verschärftem Strafraumen von einem Jahr bis zu zehn Jahren unter Strafe zu stellen. Weiteres Ziel ist, dass der minder schwere Fall für den Wohnungseinbruchdiebstahl in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung entfällt.

Um dem schwerwiegenden Eingriff in den privaten Lebensbereich und dem damit verbundenen Unrechtsgehalt besser Rechnung tragen zu können, schlägt der Entwurf daher Änderungen bei der Strafvorschrift des § 244 StGB vor. Der Einbruchdiebstahl in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung wird als neuer Absatz 4 mit einem verschärften Strafraumen (Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahre) ergänzt und wird damit ein Verbrechen darstellen (§ 12 Absatz 1 StGB). Flankierend dazu soll die Strafzumessungsregelung des minder schweren Falles in § 244 Absatz 3 StGB nur noch für den Diebstahl mit Waffen, den Bandendiebstahl und den Wohnungseinbruchdiebstahl (§ 244 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 StGB) angewendet werden können.

Die Strafraumenverschärfung für den Einbruchdiebstahl in die dauerhaft genutzte Privatwohnung sowie der Wegfall des minder schweren Falles für den Wohnungseinbruchdiebstahl in die dauerhaft genutzte Privatwohnung begegnen auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit keinen Bedenken. Der Strafraumen des § 244 Absatz 4 StGB ermöglicht auch ohne die Normierung eines

minder schweren Falles eine tat- und schuldangemessene Bestrafung bei Fällen mit geringem Schuldgehalt.

B. Lösung

Um dem schwerwiegenden Eingriff in den privaten Lebensbereich und dem damit verbundenen Unrechtsgehalt besser Rechnung zu tragen, sollen Einbruchdiebstähle in die dauerhaft genutzte Privatwohnung mit einem verschärften Strafrahmen (Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahre) strafbewehrt sein.

Die Strafzumessungsregelung des minder schweren Falles soll für den Wohnungseinbruchdiebstahl in die dauerhaft genutzte Privatwohnung nicht anwendbar sein.

Um die Ermittlungsbehörden zu stärken, wird der Katalog des § 100g Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) erweitert, so dass ihnen auch auf Vorrat gespeicherte Verkehrsdaten zur Verfügung stehen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Erweiterung der Abrufmöglichkeiten der nach den §§ 113a ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG) gespeicherten Daten wird keinen nennenswerten Mehraufwand zur Folge haben. Der Umfang der zu speichernden Daten wird nicht berührt; es können zukünftig lediglich etwas häufiger Datenerhebungen stattfinden.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Mehrkosten im justiziellen Kernbereich sind nicht in nennenswertem Umfang zu erwarten, da die vorgeschlagene Entwurfsregelung im Wesentlichen bereits jetzt strafbare Sachverhalte erfasst. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 14. Juni 2017

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches
– Wohnungseinbruchdiebstahl

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Der Bundesrat hat in seiner 958. Sitzung am 2. Juni 2017 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches
– Wohnungseinbruchdiebstahl**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich lautend mit der Bundestagsdrucksache 18/12359.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 958. Sitzung am 2. Juni 2017 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 2 Nummer 01 – neu – (§ 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j StPO),
Nummer 02 – neu – (§ 100c Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe h StPO),
Artikel 3 (Einschränkung eines Grundrechts)

a) In Artikel 2 sind der Nummer 1 folgende Nummern voranzustellen:

- .01. In § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j werden die Wörter „§ 244 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 244 Absatz 1 Nummer 2, Einbruchdiebstahl in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung nach § 244 Absatz 4 unter den weiteren Voraussetzungen des § 244 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.
02. In § 100c Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe h werden die Wörter „§ 244 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 244 Absatz 1 Nummer 2, Einbruchdiebstahl in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung nach § 244 Absatz 4 unter den weiteren Voraussetzungen des § 244 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

b) In Artikel 3 ist die Angabe „Nummer 1“ durch die Wörter „Nummer 01 und 1“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung verfolgt den Zweck, einen vom Gesetzentwurf erkennbar nicht beabsichtigten, aber nach der aktuellen Formulierung zu erwartenden Rückschritt bei den nach geltendem Recht bestehenden Ermittlungsbefugnissen in Fällen des bandenmäßigen Einbruchdiebstahls bei dauerhaft genutzten Privatwohnungen zu verhindern. Eine über die geltende Rechtslage hinausgehende Ausweitung der Ermittlungsbefugnisse ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe a

Nach dem Gesetzentwurf wird der Einbruch in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung zukünftig als Verbrechen ausgestaltet und hierbei der Strafraum von einem Jahr bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe unabhängig davon zur Anwendung gebracht, ob ein Einzeltäter gehandelt hat oder eine bandenmäßige Begehungsform vorliegt. Die Ausgestaltung des Einbruchdiebstahls in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung als Qualifikationstatbestand in § 244 Absatz 4 StGB-E, ohne zugleich in § 244a StGB im Falle einer bandenmäßigen Begehungsweise eine nochmals angehobene Mindestfreiheitsstrafe hierfür vorzusehen, führt dazu, dass strafprozessuale Befugnisse, die derzeit bei einem bandenmäßigen Wohnungseinbruchdiebstahl im Sinne von § 244a Absatz 1, § 244 Absatz 1 Nummer 3 StGB noch ergriffen werden können, zukünftig nicht mehr im bisher vorhandenen Umfang zur Verfügung stehen werden.

Bisher sind in Fällen des Bandendiebstahls nach § 244 Absatz 1 Nummer 2 StGB und des schweren Bandendiebstahls nach § 244a StGB die strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen der Telekommunikationsüberwachung (§ 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j StPO), der akustischen Wohnraumüberwachung (§ 100c Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe h StPO) und – aufgrund des Verweises auf den Katalog des § 100a Absatz 2 StPO – der akustischen Überwachung außerhalb von Wohnungen (§ 100f Absatz 1 StPO) möglich. Dadurch, dass § 244a Absatz 1 StGB aufgrund des Verweises auf § 244 Absatz 1 Nummer 3 StGB zukünftig nur noch „andere Räumlichkeiten, die keine dauerhaft genutzte Privatwohnung im Sinne des § 244 Absatz 4 StGB-E darstellen und Menschen nicht nur vorübergehend zur Unterkunft dienen“ (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs auf Seite 6, 2. Absatz), erfassen wird, sind in der Folge die genannten strafprozessualen Maßnahmen zwar bei dem bandenmäßig begangenen

Einbruch in derartige „andere Räumlichkeiten“ möglich, jedoch nicht, wenn der Einbruch in dauerhaft genutzte Privatwohnungen bandenmäßig begangen wird. Dies ist nicht nur ein Wertungswiderspruch; vielmehr wird ein Rückschritt bei den Ermittlungsbefugnissen auch dem gesetzgeberischen Grundanliegen nicht gerecht, den Einbruchdiebstahl in dauerhaft genutzte Privatwohnungen effektiv zu bekämpfen.

Hiergegen kann auch nicht vorgebracht werden, dass die Straftatenkataloge des § 100a Absatz 2 StPO und des § 100c Absatz 2 StPO sowohl auf § 244 Absatz 1 Nummer 2 und § 244a StGB verweisen und im letzteren auch die bandenmäßige Begehung der in § 243 Absatz 1 Satz 2 StGB genannten Fallgestaltungen erfasst wird. Während § 243 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 StGB bereits seit dem 6. StrafRG vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) nicht mehr den Einbruch in eine Wohnung erfasst, verbietet sich ein Rückgriff auf § 244 Absatz 1 Nummer 2 StGB bei einem Einbruchdiebstahl in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung (§ 244 Absatz 4 StGB-E) deshalb, weil dieser neue Straftatbestand als Verbrechen und damit als eigenständiger Qualifikationstatbestand ausgestaltet ist. Bei Vorliegen dieser Qualifikation sind zukünftig aber die genannten strafprozessualen Maßnahmen ausgeschlossen. In Fällen, in denen eine Katalogtat durch eine Nichtkatalogtat verdrängt wird und damit nur eine Verurteilung wegen der Nichtkatalogtat zu erwarten steht, verbietet es sich zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen auf die verdrängte Katalogtat zurückzugreifen (vgl. zur ähnlich gelagerten Fallgestaltung bei § 261 StGB: BGH NStZ 2003, 499; Arloth, NStZ 2003, 609; Schmitt in Meyer-Goßner/ Schmitt, Strafprozessordnung, 60. Auflage 2017, § 100a Rn. 15 m. w. N.). Der Gesetzgeber bringt durch die Nichtaufnahme der Qualifikation gerade zum Ausdruck, dass jedenfalls dann, wenn bereits bei Anordnung der Maßnahme ein Verdacht hinsichtlich der verdrängenden Nichtkatalogtat gegeben ist, die Anordnung einer entsprechenden Ermittlungsmaßnahme nicht zulässig ist. Diese Wertung würde unterlaufen, wenn mit der – an sich für andere Fallgestaltungen entwickelten – Rechtsprechung des BGH zur Frage der Verwertbarkeit von Erkenntnissen aus einer rechtmäßig angeordneten Telekommunikationsüberwachungsmaßnahme im selben Strafverfahren nur darauf abgestellt würde, ob Katalogtat und die sie verdrängende Nichtkatalogtat im Verhältnis der Tateinheit stehen, es sich um eine Zusammenhangstat handelt oder eine einheitliche prozessuale Tat im Sinne des § 264 StPO gegeben ist (vgl. zu dieser Thematik BT-Drucksache 16/5846 S. 66; BGH vom 5. März 1974 – 1 StR 365/73; BGHSt 30, 317; BGH NStZ 1998, 426; vgl. auch Schmitt a. a. O., Rn. 32 f. und Bruns in Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 7. Auflage 2013, § 100a Rn. 59 f., jeweils m. w. N.).

Will man nicht die strafprozessualen Eingriffsmaßnahmen der Telekommunikationsüberwachung und der akustischen Wohnraumüberwachung in jedem Fall eines Einbruchs in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung gestatten, sondern diese auf die bisherigen Fallgestaltungen einer bandenmäßigen Begehungsweise beschränken, kann – weil eine entsprechende Strafnorm fehlt auf die insoweit in den Straftatenkatalogen verwiesen werden könnte – der oben aufgezeigte Wertungswiderspruch nur dadurch umgangen werden, dass innerhalb der strafprozessualen Normen der §§ 100a und 100c StPO – an sich systemwidrig und den bisherigen Katalogen fremd – ein zusätzliches einschränkendes Merkmal aufgenommen wird. Dieses wird durch die mit der Änderung bezweckten jeweiligen Bezugnahme in § 100a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe j StPO-E und § 100c Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe h StPO-E auf die in § 244 Absatz 1 Nummer 2 StGB genannten Fallgestaltungen bewirkt. Danach ist der Einbruch in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung nach § 244 Absatz 4 StGB-E Anlasstat für eine Maßnahme nach § 100a StPO oder 100c StPO, wenn die Tat durch ein Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begangen wird.

Keine Option wäre es demgegenüber, in § 244a Absatz 1 StGB einen bloßen Verweis auf den neuen Straftatbestand des § 244 Absatz 4 StGB-E aufzunehmen. Beide Normen weisen einen identischen Strafrahmen auf, weshalb die Aufnahme oder bloße Wiedergabe dieser Norm in einer an sich als Qualifikationstatbestand ausgestalteten anderen Norm keinen Sinn ergibt und systemwidrig wäre. Ferner wäre dann die Möglichkeit eines minder schweren Falles nach § 244a Absatz 2 StGB gegeben, soweit man nicht die Auffassung vertritt, dass bei Vorliegen des § 244a Absatz 1 StGB auch § 244 Absatz 4 StGB-E verdrängt wäre und sich somit die Frage der Sperrwirkung der höheren Mindeststrafe (für die Höchststrafe würde dann die für den Schuldspruch maßgebliche Norm gelten) von verdrängten Tatbeständen stellt (vgl. zu dieser Fallgestaltung bei § 30a Absatz 3 BtMG: BGH NStZ 2003, 440; BGH, Urteil vom 12. Februar 2015 – 5 StR 536/14 – BeckRS 2015, 03376).

Zu Buchstabe b

Durch die intendierte Änderung des § 100a StPO kann das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes) ebenfalls eingeschränkt werden. Um dem Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes zu entsprechen, muss Artikel 3 deshalb auch auf diese Änderungsnorm verweisen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

**Zu Artikel 2 (Nummer 01 – neu – § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j StPO,
Nummer 02 – neu – § 100c Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe h StPO,
Artikel 3 – Einschränkung eines Grundrechts)**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Der Bundesrat schlägt vor, den Einbruchdiebstahl in Bezug auf eine dauerhaft genutzte Privatwohnung (§ 244 Absatz 4 des Strafgesetzbuches in der Entwurfsfassung – StGB-E) unter den weiteren Voraussetzungen des § 244 Absatz 1 Nummer 2 (bandenmäßige Begehung) als Katalogtat sowohl in § 100a Absatz 2 Nummer 1 der Strafprozessordnung (StPO) (Telekommunikationsüberwachung) als auch in § 100c Absatz 2 Nummer 1 StPO (akustische Wohnraumüberwachung) aufzunehmen. Als Begründung wird angegeben, dass anderenfalls ein Rückschritt bei den nach geltendem Recht bestehenden Ermittlungsbefugnissen in Fällen des bandenmäßigen Einbruchdiebstahls bei dauerhaft genutzten Privatwohnungen zu besorgen sei, da § 244a Absatz 1 StGB (schwerer Bandendiebstahl), der Katalogtat der §§ 100a und 100c StPO ist, lediglich auf § 244 Absatz 1 Nummer 3 StGB verweise, nicht aber auf § 244 Absatz 4 StGB-E.

Entgegen der Ansicht des Bundesrates sieht die Bundesregierung keinen Rückschritt bei den Ermittlungsbefugnissen. Aus Sicht der Bundesregierung ist die begehrte Änderung nicht erforderlich. Bei Vorliegen eines bandenmäßigen Einbruchdiebstahls in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung wird die Vorschrift des § 244a StGB neben § 244 Absatz 4 StGB-E anwendbar bleiben, da Idealkonkurrenz vorliegt. Hierdurch bleiben über die Katalogtat des § 244a StGB auch die Möglichkeiten der beschriebenen Ermittlungsbefugnisse nach § 100a Absatz 2 Nummer 1 und § 100c Absatz 2 Nummer 1 StPO erhalten.

